

Sonderbedingungen für die Nutzung der digitalen Debitkarte

Diese „Sonderbedingungen für die Nutzung der digitalen Debitkarte“ ergänzen die „Sonderbedingungen für das Debitkarten-Service“ für die von der Oberbank AG (im Folgenden „Kreditinstitut“) herausgegebenen Debitkarten. Das kontoführende Kreditinstitut bietet dem Inhaber einer Karte (im Folgenden „Karteninhaber“), die Möglichkeit, diese physische Debitkarte auch in einer Wallet auf dafür geeignete mobilen Endgeräten (z.B. Smartphone, Smartwatch) zu nutzen. Diese Sonderbedingungen regeln die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte in einer Wallet, die auf einem mobilen Endgerät installiert ist.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Digitale Debitkarte

Die digitale Debitkarte ist ein (digitales) Abbild der physischen Debitkarte des Karteninhabers in einer Wallet auf einem mobilen Endgerät. Soweit in diesen Sonderbedingungen von einer Debitkarte gesprochen wird, ist damit die digitale Debitkarte gemeint. Soweit die physische Debitkarte gemeint ist, wird diese ausdrücklich als solche bezeichnet.

1.2. Kontoinhaber/Karteninhaber

Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/de(n) Debitkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

Der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber kann die Aktivierung der Debitkarte in einer Wallet nur für sich selbst vornehmen.

1.3. Kontaktlos-Funktion

Debitkarten mit dem „Kontaktlos“ Symbol ermöglichen dem Karteninhaber kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.4. Endgeräte-Wallet und Banken-Wallet (gemeinsam: Wallet)

1.4.1. Endgeräte-Wallet

Bei der Endgeräte-Wallet handelt es sich um eine vom Endgeräte- oder Betriebssystemhersteller (z.B. Apple Pay, Google Pay, Fitbit Pay, Garmin Pay) zur Verfügung gestellte Funktion oder App, über die die Aktivierung und Nutzung der Debitkarte ermöglicht wird. **Bei Nutzung einer Endgeräte-Wallet gelten die Limits der physischen Karte.**

1.4.2. Banken-Wallet

Bei der Banken-Wallet (im Folgenden „Oberbank-Wallet“) handelt es sich um eine vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellte mobile App, die als digitale Geldbörse unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet und über die die Aktivierung und Nutzung der Debitkarte ermöglicht wird.

Soweit die Endgeräte-Wallet und die Oberbank-Wallet gemeint sind, werden diese gemeinsam als Wallet bezeichnet.

1.5. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch Bezahl-PIN (persönliche Identifikationsnummer, Personal Identification Number), ist eine 4-stellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber je physischer Debitkarte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an Akzeptanzstellen ermöglicht die Nutzung der Debitkarte in einer Wallet, so dieser an der jeweiligen Akzeptanzstelle abgefragt wird.

1.6. Einmalpasswort (One-Time-Password, OTP)

Das Einmalpasswort wird vom Kreditinstitut (per SMS, per E-Mail oder App-Nachricht) zur Verfügung gestellt. Dieses Einmalpasswort ist nach Abschluss der Registrierung zur Aktivierung der Debitkarte in der Endgeräte-

Wallet einzugeben. Für die Aktivierung der Debitkarte in der Oberbank-Wallet ist kein Einmalpasswort erforderlich.

1.7. Geräte-PIN

Die Geräte-PIN ist je nach Endgerätetyp ein 4- bis 6-stelliger persönlicher Zugangscodex für das mobile Endgerät, die der Karteninhaber frei wählt.

1.8. Biometrisches Mittel

Biometrische Mittel (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan etc.) ermöglichen – wie die Geräte-PIN – die Identifizierung des Nutzers am mobilen Endgerät. Mit Hilfe dieser biometrischen Mittel können Zahlungs- und Geldbehebungs-transaktionen (Punkt 4.) autorisiert werden. Verwendet der Karteninhaber ein biometrisches Mittel zur Autorisierung, ist die Eingabe des Geräte-PIN nicht erforderlich.

1.9. Drittanbieter

Als Drittanbieter gelten alle Parteien, die nicht der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber oder das Kreditinstitut selbst sind. Drittanbieter können zum Beispiel sein: Gerätehersteller, Mobilfunkanbieter, Programmhersteller. Im Zuge einer Digitalisierung der physischen Debitkarte über eine Endgeräte-Wallet kann der Abschluss gesonderter Nutzungsbedingungen zwischen dem Karteninhaber und dem Drittanbieter erforderlich sein. Auf dieses Erfordernis hat das Kreditinstitut keinen Einfluss. Die Informationen des Karteninhabers, die er über Endgeräte-Wallets von Drittanbietern letzteren zur Verfügung stellt und die von letzteren gespeichert werden, unterliegen ausschließlich der Kontrolle des Drittanbieters. Die Wahrung der diesbezüglich geltenden Schutz- und Sorgfaltspflichten obliegt ausschließlich dem Drittanbieter.

2. Aktivierung der Debitkarte

Damit der Karteninhaber die Debitkarte in einem mobilen Endgerät nutzen kann,

- benötigt er eine gültige physische Debitkarte und ein für dessen Aktivierung geeignetes, mobiles Endgerät,
- darüber hinaus muss eine für die Nutzung der Debitkarte vorgesehene App (Endgeräte-Wallet oder Oberbank-Wallet und Oberbank Security App) auf dem mobilen Endgerät installiert sein.

Die Aktivierung der Debitkarte erfolgt am mobilen Endgerät aus der Endgeräte-Wallet oder der Oberbank-Wallet. Im Zuge der Aktivierung der Debitkarte in einer Wallet muss sich der Karteninhaber authentifizieren. Die Authentifizierung des Karteninhabers erfolgt bei Verwendung der Endgeräte-Wallet mit Hilfe eines Einmalpasswortes, das der Karteninhaber per SMS, E-Mail oder App-Nachricht erhält oder bei Verwendung der Oberbank-Wallet mit Hilfe der Verfügungsdaten des Kreditinstitutes und der Oberbank Security App.

Jede Debitkarte kann nur einmal je mobiles Endgerät aktiviert werden. Etwaige weitere Nutzungseinschränkungen (z.B. Eignung des mobilen Endgerätes für die Aktivierung, maximale Anzahl von Debitkarten in der Endgeräte-Wallet) liegen außerhalb des Einflussbereichs des Kreditinstitutes.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag mit dem Kreditinstitut kommt erst mit Abschluss der Aktivierung der Debitkarte in einer Endgeräte-Wallet oder in der Oberbank-Wallet zustande.

4. Nutzung der Debitkarte

4.1. An Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol und mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

4.2. An POS-Kassen mit Hilfe der Endgeräte-Wallet

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit Hilfe der Debitkarte in einer Endgeräte-Wallet Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

4.2.1. Ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber weist durch

- Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels und
- Hinhalten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse

das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Hinhalten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

4.2.2. Mit Eingabe des persönlichen Codes

Abhängig von der Einstellung der jeweiligen POS-Kasse wird gelegentlich die Eingabe des persönlichen Codes gefordert. Sofern an POS-Kassen die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich ist, erfolgt die Erteilung des Zahlungsauftrages wie folgt:

Der Karteninhaber weist durch

- Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels **und**
- Hinhalten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse **und**
- anschließende Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ an der POS-Kasse

das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Betätigung der Taste „OK“ kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

4.3. An POS-Kassen mit Hilfe der Oberbank-Wallet

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit Hilfe der Debitkarte in der Oberbank-Wallet Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

4.3.1. Ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber weist durch

- Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels **und**
- Hinhalten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse

das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Hinhalten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

4.3.2. Mit Eingabe des persönlichen Codes

Abhängig von der Einstellung der jeweiligen POS-Kasse wird gelegentlich die Eingabe des persönlichen Codes gefordert. Sofern an POS-Kassen die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich ist, erfolgt die Erteilung des Zahlungsauftrages wie folgt:

Der Karteninhaber weist durch

- Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels **und**
- Hinhalten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse **und**
- anschließende Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ an der POS-Kasse

das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Betätigung der Taste „OK“ kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

4.3.3. Für Kleinbetragszahlungen mit Hilfe der Oberbank-Wallet

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Debitkarte in der Oberbank-Wallet ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgerätes zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 25,00 (das Kreditinstitut ist zur einseitigen Erhöhung bzw. Senkung des Betrages berechtigt, wenn objektive Gründe dies rechtfertigen) pro Einzeltransaktion zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgerätes zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten des mobilen Endgerätes zur POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten.

4.4. In Apps und auf Websites (e-commerce) mit Hilfe der Endgeräte-Wallet für Apple Pay.

Wenn der Karteninhaber seine Debitkarte in einer Endgeräte-Wallet für Apple Pay aktiviert hat und Apple Pay als Zahlungsoption angeboten wird, ist der Karteninhaber berechtigt (zusätzlich zu den übrigen Nutzungsmöglichkeiten gemäß Punkt 4.1. und Punkt 4.2.), mit seiner für Apple Pay registrierten Debitkarte in Apps und auf Websites Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist durch Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Betätigen der Zahlung durch Eingabe der Geräte-PIN oder des biometrischen Mittels kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

5. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die

vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

6. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen

Alle Dispositionen unter Verwendung der Debitkarte auf mobilen Endgeräten erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das zugrundeliegende Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Debitkarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.

7. Unrichtige Eingabe des persönlichen Codes bei einer POS-Kasse

Wird bei der Nutzung der Debitkarte an einer POS-Kasse (Punkt 4.) der persönliche Code abgefragt und viermal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, wird das Kreditinstitut veranlassen, dass die Debitkarte aus Sicherheitsgründen unbrauchbar gemacht wird.

8. Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei mobilen Endgeräten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Akzeptanzstellen oder des mobilen Endgerätes kommen. In solchen Fällen dürfen weder das Einmalpasswort bei Verwendung der Endgeräte-Wallet bzw. die Verfügbarkeitsdaten des Kreditinstitutes bei Verwendung der Oberbank-Wallet noch der persönliche Code an Dritte weitergegeben werden.

Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen bzw. sich vor Antritt einer Auslandsreise beim Kreditinstitut über die Verfügbarkeit des Karten-Service im Reiseland zu erkundigen.

9. Änderung der Sonderbedingungen

9.1. Änderungen dieser Sonderbedingungen werden dem Kunden (Konto-/Karteninhaber) vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Sonderbedingungen auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in den Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

9.2. Änderungen der Sonderbedingungen müssen unter Berücksichtigung aller Umstände (gesetzliche, aufsichtsbehördliche und sonstige behördliche Anforderungen, Gerichtsurteile, die Sicherheit des Bankbetriebs und die technische Entwicklung) sachlich gerechtfertigt sein.

Bei einem Änderungsangebot, das sich auf in diesen Sonderbedingungen enthaltene Leistungen des Kreditinstituts bezieht, ist überdies erforderlich, dass sich dadurch eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstituts ergeben.

9.3. Im Falle einer beabsichtigten Änderung der Sonderbedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seinen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

10. Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren, bis zu welchem Limit

pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) bargeldlos bezahlt werden kann.

Bargeldlose Zahlungen unter Verwendung der Debitkarte in einer Wallet werden auf den maximalen Rahmen, der für Zahlungen mit der physischen Debitkarte vereinbart wurde, angerechnet.

Änderungen des Limits müssen zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber individuell vereinbart werden.

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

11. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 4. beschriebenen Benutzungsmöglichkeiten nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die (physische und digitale) Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

12. Pflichten des Kontoinhabers/Karteninhabers

Soweit in diesen Sonderbedingungen Pflichten des Karteninhabers geregelt werden, ist der Kontoinhaber bzw. der Karteninhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten und für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen.

12.1. Schutz vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des Einmalpasswortes bzw. der Verfügbarkeitsdaten des Kreditinstitutes

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, mobile Endgeräte, auf denen Debitkarten in einer Wallet aktiviert sind, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Vor Weitergabe von mobilen Endgeräten an dritte Personen hat der Karteninhaber die Nutzung seiner Debitkarten auf diesen mobilen Endgeräten mit den zur Verfügung gestellten Funktionen bei zeitweiser Weitergabe vorübergehend oder bei dauerhafter Weitergabe dauerhaft zu deaktivieren.

Der zur Debitkarte gehörende persönliche Code und das Einmalpasswortes bei Verwendung der Endgeräte-Wallet bzw. die Verfügbarkeitsdaten des Kreditinstitutes bei Verwendung der Oberbank-Wallet sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern, anderen Karteninhabern oder anderen Nutzern des mobilen Endgerätes bekannt gegeben werden. So der Karteninhaber für die Nutzung seiner Debitkarten gemäß Punkt 4. auch die Geräte-PIN verwendet, hat er diese – ebenso wie den persönlichen Code und das Einmalpasswort bei Verwendung der Endgeräte-Wallet bzw. die Verfügbarkeitsdaten des Kreditinstitutes bei Verwendung der Oberbank-Wallet – geheim zu halten.

Der persönliche Code darf nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. So der Karteninhaber für die Nutzung seiner Debitkarten gemäß Punkt 4. auch die Geräte-PIN verwendet, darf er diese – ebenso wie den persönlichen Code – nicht am mobilen Endgerät speichern.

Bei der Verwendung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des Einmalpasswortes bei Nutzung der Endgeräte-Wallet bzw. der Verfügbarkeitsdaten des Kreditinstitutes bei Nutzung der Oberbank-Wallet ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

12.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte oder des mobilen Endgerätes hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der physischen Debitkarte zu veranlassen.

13. Abrechnung

Transaktionen unter Verwendung der Debitkarte werden dem im Kartenantrag angegebenen Konto angelastet und im Kontoauszug ausgewiesen.

14. Umrechnung von Fremdwährungen

14.1. Bei der Verrechnung von Bargeldbehebungen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem im nachfolgenden Punkt dargestellten Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurs.

14.2. Der Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der Oberbank AG gebildet. Für die Ermittlung eines Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurses sind mindestens 5 auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der Oberbank) erforderlich.

Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechselkurs von OANDA Corporation zur Anwendung. Der Wechselkurs von OANDA ist ein Durchschnittswert für den globalen Devisenmarkt, der aus häufig aktualisierten Quellen stammt, einschließlich der Devisenhandelsplattform OANDA fxTrade, führenden Marktdatenanbietern und beitragenden Finanzinstituten. OANDA Corporation nimmt den Durchschnitt aller ihrer gesammelten Daten über einen Zeitraum von 24 Stunden.

Der Zeitraum, über den der durchschnittliche Geld-/Brief-Währungspreis verwendet wird, hängt von den Daten ab, die für die jeweilige Währung verfügbar sind. Wenn möglich, wird der Durchschnitt der Preise in den letzten 24 Stunden gebildet und dieser Durchschnittswert wird verwendet, um die Rate jeden Tag um 22:00 UTC (Coordinated Universal Time) zu aktualisieren.

14.3. Der Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurs kann bei der Oberbank AG erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA, über die diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber im Kontoauszug bekannt gegeben.

15. Sperre

15.1. Die Sperre der physischen Debitkarte kann vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtet Sperr-Hotline (die Telefonnummer der Sperr-Hotline kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder
- jederzeit bei vereinbartem Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) oder
- jederzeit außerhalb der Banköffnungszeiten telefonisch bei der dafür eingerichteten Sperr-Hotline, deren Telefonnummer das Kreditinstitut dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat, die im Inland einer Aufschrift an Selbstbedienungsgeräten der Oberbank AG entnommen werden kann und die auf der Internetseite www.oberbank.at angeben abrufbar ist, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Eine Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen physischen Debitkarten.

15.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von physischen Debitkarten bzw. einzelner physischer Debitkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue physische Debitkarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

15.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die physische Debitkarte ohne Mit-

wirkung des Kontoinhabers bzw. Karteninhabers zu sperren oder die zur Debitkarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des mobilen Endgeräts oder der Systeme, die damit in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des mobilen Endgeräts besteht; oder
- wenn der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kontoinhabers bzw. Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kontoinhaber bzw. Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen oder von einer Herabsetzung und deren Gründen in der mit dem Kontoinhaber vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre oder nach der Herabsetzung informieren. Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, hat das Kreditinstitut die Sperre des Zahlungsinstruments aufzuheben oder dieses durch ein neues Zahlungsinstrument zu ersetzen.

Achtung: Die Sperre der physischen Debitkarte wirkt nicht für die digitale/n Debitkarte/n. Die digitale/n Debitkarte/n ist/sind unabhängig von der physischen Debitkarte zu sperren.

Die Sperre der SIM des mobilen Endgerätes beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht zur Sperre der digitalen Debitkarte/n. Die physische Debitkarte ist gesondert, wie in Punkt 14. dieser Sonderbedingungen vorgesehen, zu sperren. Wird die physische Debitkarte nicht gesperrt, so können die Funktionen weiterhin – auch bei Sperre der SIM – genutzt werden.

16. Dauer und Kündigung

16.1. Dieses Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers und/oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrundeliegende physische Debitkarte.

16.2. Der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber kann dieses Vertragsverhältnis für die Nutzung der Debitkarte in einer Wallet jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Kreditinstitut kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

16.3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieses Vertragsverhältnis vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung dieses Vertragsverhältnisses für die Nutzung der Debitkarte in einer Wallet berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden (Kontoinhabers bzw. Karteninhabers) oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände die Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon nicht eingegangen wäre, oder
- der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

16.4. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die digitale Debitkarte bei Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß Punkt 15.2. zum Ende der Kündigungsfrist sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß Punkt 15.3. zu löschen.

16.5. Laufende periodische Entgelte für die Nutzung der Debitkarte in der Oberbank-Wallet werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Bestehende Verpflichtungen des Kontoinhabers bzw. Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

Achtung: Die Kündigung dieses Vertragsverhältnisses für die Nutzung der digitalen Debitkarte in einer Wallet bewirkt nicht eine Kündigung des zugrunde liegenden Kartenvertrages. Die physische Debitkarte kann im Umfang des Kartenvertrages weiter verwendet werden.

17. Deaktivierung von digitalen Debitkarten in der Wallet

Der Karteninhaber hat bei Weitergabe eines mobilen Endgerätes sämtliche am mobilen Endgerät aktivierten Debitkarten zu deaktivieren.

Achtung: Wenn die digitalen Debitkarten am mobilen Endgerät nicht deaktiviert werden, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zum Betrag von maximal EUR 125,00 weiterhin möglich.

18. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts und des mobilen Endgeräte-Herstellers

Das Kreditinstitut steht dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber für sämtliche Anliegen zur Aktivierung der Debitkarte in einer Wallet, zur Nutzung der Debitkarte in einer Wallet, zur Limitvereinbarung und -änderung sowie zur Sperre der Debitkarte zur Verfügung.

Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit den mobilen Endgeräten und mit der Endgeräte-Wallet hat der Karteninhaber an den Endgeräte-Hersteller oder den Anbieter der Endgeräte-Wallet zu richten. Diesbezüglich gelten die vertraglichen Regelungen des jeweiligen Herstellers und Anbieters, insbesondere die Bestimmungen für die Endgeräte-Wallet. Auf die Vertragsbeziehung mit dem Hersteller der mobilen Endgeräte und/oder dem Anbieter der Endgeräte-Wallet, insbesondere auch auf die Datenverarbeitung durch diese, hat das Kreditinstitut keinen Einfluss.

19. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.